

SCHÜTZENGESELLSCHAFT ESCHENBACH-NEUHAUS

Anhang zu den Statuten, genehmigt an der GV vom 18. März 2011

Zu Art. 1 Als erster Verein existierte der Militärschützenverein Eschenbach, was durch ein Hauptversammlungs-Protokoll vom 4. April 1875 nachgewiesen ist. Eine initiative Gruppe aktiver Schützen gründete 1898 die Feldschützengesellschaft. Durch eine Fusion der beiden Vereine im Jahre 1936 entstand der Schützenverein Eschenbach.

Die Schützengesellschaft Eschenbach-Neuhaus bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens den Schiesssport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS zu absolvieren. Besonderes Gewicht legt der Verein auf die Ausbildung und die Unterstützung junger Schützen.

Der Verein steht ein für eine freiheitlich-demokratische und föderalistische Schweiz und unterstützt eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine leistungsfähige Armee.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere;

- indem er für seine Mitglieder und für Dritte Schiessübungen und Wettkämpfe durchführt.
- indem er die Teilnahme seiner Mitglieder an auswärtigen Schiessübungen und Wettschiessen organisiert und fördert.
- indem er für die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten sorgt.
- indem er, soweit es möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt.
- indem er die Öffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des Ausserdienstlichen Schiesswesens informiert.

Zu Art. 2 Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Zu Art. 3 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Zu Art. 4 Zu den Aktiv-A zählen all jene die eine Schiesslizenz gelöst haben. Aktivmitglieder A werden entsprechend ihres Jahrganges in folgende alters Kategorien eingeteilt: Jugendliche/Jungschützen, Junioren, Aktive, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen.

Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (inkl. für Programm Jahresmeisterschaft)
- Teilnahme an der Jahresmeisterschaft (fakultativ)
- Erhalt des Jahresprogramms des Vereins sowie Einladung zu allen Vereinsveranstaltungen

Pflichten:

- Entrichtung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrages 100% (ausgenommen Jugendliche und Junioren), plus den Beitrag an die Schiesslizenz.
- Mitarbeit bei Vereinsanlässen

Zu den Aktiv-B zählen all jene Schützen die ihre Schiesslizenz in ihrem Stammverein gelöst haben. Sie dürfen nur an Vereinswettkämpfen eingesetzt werden, wenn ihr Stammverein nicht für den Wettkampf gemeldet ist.

Aktivmitglieder B werden entsprechend ihres Jahrganges in folgende alters Kategorien eingeteilt: Jugendliche/Jungschützen, Junioren, Aktive, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen.

Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung
- Kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (inkl. für Programm Jahres-meisterschaft)
- Teilnahme an der Jahresmeisterschaft (fakultativ)
- Erhalt des Jahresprogramms des Vereins sowie Einladung zu allen Vereinsveranstaltungen

Pflichten:

- Entrichtung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrages 50% (ausgenommen Jugendliche und Junioren)
- Mitarbeit bei Vereinsanlässen

Zu Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Rechte:

- Mitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben; Jahre im Vereinsvorstand zählen doppelt
- Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Für ganz besondere Verdienste um den Verein, kann aus der Mitte der Ehrenmitglieder, ein Ehrenpräsident ernannt werden.

Pflichten:

- Entrichtung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrages jene die noch Aktiv Schiessen Anteil 100% plus Gebühr für die Schiesslizenz.
- Jene die nicht Aktiv Schiessen Anteil 25% ohne Gebühr für die Schiesslizenz.
- Mitarbeit bei Vereinsanlässen

Zu Art. 6 Passivmitglieder sind nicht schiessende Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Diese Personen bezahlen einen Passivbeitrag 25%, der jährlich von der GV festgesetzt wird, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Zu Art. 8 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch einen Ausschluss oder durch den Tod. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Jahresbeitrages oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zu Art. 9 Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden:

- wenn sie den Grundsätzen des Vereins krass zuwiderhandeln.
- wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere den Jahresbeitrag nicht bezahlen.
- wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere sonst wie gefährden.
- wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassen.
- wenn sie bei Schiessübungen Anordnungen der Verantwortlichen keine Folge leisten.
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen

Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Hauptversammlung zu geben. Durch Ausschluss ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beträge oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.

SCHÜTZENGESELLSCHAFT ESCHENBACH-NEUHAUS

8733 Eschenbach, an der Generalversammlung vom 18. März 2011

Der Präsident:



Ueli Gähwiler

Der Aktuar:



Christian Blöchlinger